

25. Rechtliche Natur der statutarischen Rübenlieferungspflicht der Aktionäre einer Aktiengesellschaft für Rübenzuckerfabrikation, wenn der festgesetzte Rübenpreis nur entsprechend dem nach Vorabentnahme für den Gesellschaftszweck, wie Schuldentilgungen, Abschreibungen u. ä., verbleibenden Ertrage vergütet wird. Rechtliche Wirkung einer solchen Festsetzung, wenn dieselbe erst im Wege der Änderung des ursprünglichen, die unbedingte Zahlung des festgesetzten Rübenpreises verheißenden Statuts der als Aktiengesellschaft eingetragenen Gesellschaft beschlossen ist.¹

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 17 S. 5 flg., Bd. 19 S. 108 flg.
D. C.

I. Civilsenat. Urt. v. 27. Juni 1888 i. S. Aktiengesellschaft Zuckerrübenfabrik S. (Rl.) w. H. (Befl.) Rep. I. 163/88.

- I. Landgericht Graudenz.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Nach dem Statute der klagenden Aktiengesellschaft war jeder Inhaber einer Aktie bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 200 *M* verpflichtet, pro Aktie einen Hektar mit Zuckerrüben jährlich zu bebauen und die gewonnenen Rüben an die Fabrik der Gesellschaft gegen Entgelt zu liefern. Der Preis für die Rüben sollte alljährlich vom Vorstande und Aufsichtsrate der Gesellschaft gemeinschaftlich im voraus festgestellt und spätestens sechs Wochen nach der Lieferung bezahlt werden, während der ersten sieben Jahre aber nie niedriger als 90 Pf. und nicht höher als 1,10 *M* pro Centner sein.

Das Statut der Gesellschaft wurde wiederholt geändert. Zur Zeit der letzten, in der Generalversammlung vom 27. Januar 1887 beschlossenen Änderung waren bereits außer den ursprünglichen Aktien solche mit prioritätischen Rechten vorhanden. Die Gesellschaft hatte ferner bei mehreren Firmen einen erheblichen Wechselkredit in Anspruch genommen und hatte außerdem eine erhebliche Kontokorrentschuld. Die betreffenden Gläubiger verpflichteten sich, die Wechsel fortgesetzt zu prolongieren und die Zahlung der Forderungsbeträge an Kapital und Zinsen nur aus den Erträgnissen der Gesellschaft zu beanspruchen, wogegen sich die Gesellschaft verpflichtete, für die Wechselprolongationen den jedesmaligen Reichsbankdiskont zu zahlen und den Wechselstempel zu erstatten. Im Hinblick auf diese Lage der Gesellschaft wurden in der bereits erwähnten Generalversammlung Statutenänderungen beschlossen. Nach den unter der Rubrik „Bilanz, Dividende, Reservefonds“ getroffenen Festsetzungen sollten aus dem alljährlich nach den gesetzlichen Vorschriften festzustellenden Bruttoerträgnisse zunächst der für die Wechselprolongationen erforderliche Reichsbankdiskont und Stempel gezahlt, demnächst der von dem Aufsichtsrate festzusetzende Prozentsatz für Abnutzung der Gebäude, Maschinen und Utensilien abgeschrieben und der alsdann verbleibende Betrag zur Bezahlung der von den Rübenaktionären gelieferten Rüben mit höchstens 65 Pf. pro Centner verwendet werden. Soweit der Betrag zur Zahlung dieser 65 Pf. nicht ausreichte, sollte jeder Anspruch der Rübenaktionäre

auf Nachzahlung des Preises erloschen sein. Ein nach Zahlung der 65 Pf. noch verbleibender Überschuß sollte zunächst zur Zahlung der jährlichen Zinsen der Kontoforrentforderung, sodann, nach Überweisung von 5 Prozent des verbleibenden Betrages zum Reservefonds, zur Zahlung einer Dividende von 5 Prozent an die Prioritätsaktien, demnächst zur Zahlung von Lantiemen an den Vorstand und den Aufsichtsrat und sonstige Angestellte und der alsdann etwa noch verbleibende Überrest zur Hälfte zur Tilgung der Wechsel- und Kontokorrentschuld und zur anderen Hälfte zur Nachzahlung für die gelieferten Rüben mit höchstens 10 Pf. pro Centner verwendet werden. Entsprechend diesen Bestimmungen wurde in den den Rübenpreis und seine Auszahlung betreffenden Paragraphen des Statuts festgesetzt, daß die Fabrik für die Rüben einen Preis von 65 Pf. pro Centner zahle, die Rübenaktionäre sich aber mit einem geringeren Preise begnügen müßten, falls das Bruttoerträgnis der Fabrik diese Zahlung nicht gestatte, bei ausreichendem Reinerträgnisse aber einen Anspruch auf Erhöhung des Preises bis zu 75 Pf. hätten, sowie daß die Auszahlung des Guthabens für gelieferte Rüben, insoweit nach dem Ermessen des Vorstandes und Aufsichtsrates das voraussichtliche Bruttoerträgnis dies zulasse, zu einer Hälfte im Laufe der Campagne und zur anderen Hälfte, sobald durch eine nach Schluß der Campagne aufzustellende Rohbilanz festgestellt sei, welcher Preis gezahlt werden könne, erfolge.

Obwohl der Beklagte, der Rübenaktionär ist, in der betreffenden Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten war, welcher den Abänderungsbeschlüssen beistimmte, wie denn diese Beschlüsse nach Behauptung der klagenden Gesellschaft einstimmig gefaßt sein sollen, hat er sich doch geweigert, entsprechend diesen Bestimmungen, Rüben zu bauen und zu liefern, und er ist deshalb von der Gesellschaft auf Zahlung der konventionalstrafe verklagt worden. Nach seiner Auffassung widersprechen die durch jene Beschlüsse den Aktionären in betreff der Rübenlieferungsspflicht gemachten Zumutungen dem Wesen der Aktiengesellschaft und sind ungeachtet der Zustimmung der einzelnen Aktionäre deshalb unwirksam. Er macht insbesondere geltend, daß danach unter Umständen Rüben, ohne daß irgend welche Vergütung erfolge, geliefert werden müßten. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Das Verjüngungsgericht nahm an, daß zwar

— was die erste Instanz geleugnet hätte — die Aktionärverpflichtung und die Rübenlieferungsverpflichtung als zwei voneinander zu scheidende, selbständige Verträge zu erachten wären, daß es aber dem Rübenlieferungsvertrage, da unter Umständen allerdings nach den nunmehrigen Festsetzungen Rüben zu liefern wären, ohne daß irgend ein Entgelt zu leisten wäre, an einem bestimmten und daher rechtlich wirksamen Inhalte fehle. Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Wenn das Berufungsgericht die Statutenänderung, auf welche sich der klägerische Anspruch stützt, trotz der Zustimmung des Beklagten zu derselben für unwirksam erachtet, weil entsprechend derselben der Aktionär ohne ein sicheres Anrecht auf irgend welche Vergütung Rüben zu bauen und zu liefern verpflichtet sei, so ist damit, wenn auch die rechtliche Begründung, es fehle danach dem als Kauf- oder Lieferungsvertrag gewollten Vertrage der für ein solches Geschäft erforderliche bestimmte Inhalt, nicht für zutreffend erachtet werden kann, doch richtig derjenige Punkt bezeichnet, der die Entscheidung gegen den Klagantrag rechtfertigt.

Betrachtet man nämlich das Statut der klagenden Gesellschaft nach dem Inhalte, den es durch die Veränderungsbeschlüsse vom 27. Januar 1887 erhalten hat — und um diesen Inhalt allein handelt es sich, da auf der Nichterfüllung der entsprechend diesem Statuteninhalte dem Beklagten gestellten Zumutungen der Klaganspruch beruht — so schließt derselbe die Möglichkeit einer Scheidung zwischen dem aktiengesellschaftlichen Verhältnisse und besonderen Verträgen über den Bau und die Lieferung von Rüben, welche die sich hierzu Verpflichtenden nicht als Aktionäre geschlossen hätten, aus. Jeder Zweifel in dieser Hinsicht wird gerade dadurch beseitigt, daß das Statut nunmehr die sogenannten Rübenaktionäre mit ihrer Anwartschaft auf Vergütung für die zu liefernden Rüben lediglich auf den Geschäftsgewinn des Aktienunternehmens verweist. Und zwar erhalten sie eine Vergütung auf die Rübenlieferungen überhaupt nur, sofern nach Abzug bestimmter Aufwendungen für die Prolongation des Wechselkredites und der vom Aufsichtsrate festzusetzenden Abschreibungen für Abnutzung der Gebäude, Maschinen und Utensilien vom jährlichen Bruttoertragnisse ein Ueberschuß verbleibt. Und ferner werden, ob-

wohl eine Vergütung in Höhe von 75 Pf. pro Centner als eine dem Werte der Lieferungen entsprechende angesehen sein muß, da sie anderenfalls auch nicht eventuell zu Lasten des Dividendenbezuges auf die Stammaktien festgesetzt worden sein könnte, aus diesem Überschusse zunächst nur 65 Pf. pro Centner, die weiteren 10 Pf. aber nur bezahlt, soweit der Überschuß nach weiterem Abzuge der Zinsen für die Kontokorrentforderung, der Prozentbeträge für den Reservefonds, einer Dividende bis zu 5 Prozent für die Stammprioritätsaktien und der Tantiemen für die Angestellten noch einen Betrag ergibt, der aber alsdann auch noch zur Hälfte für die Bezahlung bestimmter Schulden zu verwenden ist. Ob danach der Fall, daß für die Rüben gar keine Vergütung erfolgt, besonders nahe liegt, braucht nicht erörtert zu werden. Entscheidend ist, daß in sehr naheliegenden Fällen für die Rüben keine ihrem Werte entsprechende Vergütung erfolgt, weil die Rübenlieferungen zur Bezahlung von Schulden der Aktiengesellschaft und von Dividenden für eine bevorrechtigte Aktiengattung, sowie zur Ergänzung des Aktiengrundkapitales, soweit sich solches durch Abnutzung der Anlagen der Gesellschaft vermindert, beizutragen haben. Denn als solcher Beitrag zu den gedachten Zwecken stellt sich die Rübenlieferung dar, sobald aus dem mittels der Verarbeitung der gelieferten Rüben und des Verkaufes des fabrizierten Zuckers gewonnenen Ertrage vor Vergütung des Rübenwertes jene Verwendungen stattfinden, soweit nicht alsdann noch ein zur Vergütung des Rübenwertes ausreichender Überschuß verbleibt. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob mit der Zusammenfassung der aktienrechtlichen Festsetzungen und der die Rübenlieferungspflicht betreffenden in einer und derselben als „Statut der Aktiengesellschaft“ bezeichneten Urkunde, mit den Beziehungen, in welche die einzelnen Bestimmungen jeder der beiden Kategorien zu einander gesetzt sind, und mit dem festgesetzten Zwecke der Aktiengesellschaft, welcher nicht auf Verarbeitung von Rüben schlechthin, sondern hauptsächlich auf Verarbeitung der statutenmäßig zu liefernden Rüben gerichtet ist, die Scheidung zwischen der Aktiengesellschaft und einem daneben hergehenden Rechtsverhältnisse zwischen den Aktionären und der Aktiengesellschaft, für welches die Aktionäreigenschaft nur als ein Zustandsverhältnis bestimmend ist, dann verträglich erscheint, wenn für die Rüben ohne Rücksicht auf den Ertrag des Aktienunternehmens ein festes, nur entsprechend der Änderung der

Marktpreise zur Zeit der jedesmaligen Campagne veränderliches Äquivalent gewährt wird, also die Rübenlieferung zum Zwecke eines Austausches von Leistungen erfolgt. Bei Festsetzungen, wie den hier hervorgehobenen, widerstrebt das ganze Verhältnis einer solchen Auseinanderreißung auf das Entschiedenste. Die Rübenlieferungen sind hier ihrer inneren Natur nach gesellschaftliche Beiträge. Eine zweite neben der Aktiengesellschaft bestehende Gesellschaft ist schon äußerlich aus den getroffenen Festsetzungen nicht konstruierbar. Es handelt sich nach dem Statute in der Gestalt, welche dasselbe entsprechend den Generalversammlungsbeschlüssen vom 27. Januar 1887 erhalten hat, um ein einheitliches Verhältnis gesellschaftlicher Natur, inhalts dessen die Gesellschafter sowohl durch bestimmte Geldeinlagen ein Grundkapital gebildet haben, wie auch zu fortlaufenden gesellschaftlichen Beiträgen mittels Lieferung selbst zu bauender Rüben sich verbunden haben, und dieses ganze Verhältnis soll von einer dem Rechtsinstitute der Aktiengesellschaft entsprechenden Organisation umspannt sein und in ihr seine Lebensordnung finden.

Um zu entscheiden, ob dies nach deutschem Aktienrechte zulässig ist, bedarf es zunächst der Erörterung, ob man die Rübenlieferungen etwa als Einlagen auf das Grundkapital ansehen kann. Dies ist offenbar zu verneinen, obwohl es neuerdings,

vgl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes S. 485, anscheinend übrigens bei bloßer Unterstellung des hier nicht vorliegenden Falles der Lieferung gegen unbedingte Preiszahlung, behauptet worden ist. Sollte die Rübenlieferungsspflicht — denn nur diese und nicht die einzelnen Rübenlieferungen können in dieser Beziehung in Betracht kommen — als Einlage auf das Grundkapital anzusehen sein, so müßte ein Wert für dieselbe festgesetzt worden sein. Dies ist nicht geschehen, wie denn auch keine Aktien auf dieses Wertobjekt gewährt worden sind. Eine Wertanrechnung dieser Rübenlieferungsspflicht für das Grundkapital erscheint nach der Bedeutung der Rübenlieferungen auch durchaus ausgeschlossen. Denn die Rübenlieferungsspflicht soll natürlich nur so lange existieren, als die Aktiengesellschaft besteht und ihr Unternehmen betreibt, ist aber kein Haftungsobjekt für die Gesellschaftsgläubiger in dem Sinne, daß sie etwa im Konkurse der Aktiengesellschaft für die Befriedigung derselben verwertet werden könnte. Bildete die Rübenlieferungsspflicht einen Wert für das Grund-

kapital, so müßte, da das Grundkapital in seinem Bestande erhalten werden muß, während die Rüben verbraucht werden, also keinen dauernden Aktivposten bilden können, aus dem Ertrage immer ein entsprechender Betrag zur Ergänzung des durch den Rübenverbrauch verminderten Grundkapitales zurückgelegt werden. Dies wäre das gerade Gegenteil von dem, was beabsichtigt ist, da der Wert der gelieferten Rüben den Rübenaktionären im Ertrage vergütet werden soll. Wenn man den Charakter der Wertseinlage auf das Grundkapital trotz aller dieser Umstände auf dem Wege herauskonstruieren wollte, daß man von einer Einlage der Rübenlieferungspflicht, aber gleichzeitig unter Belastung des Bruttoertrages mit dem Rübenpreise spricht, und dabei Wert und Last gleich hoch annimmt, so ließe dies auf ein reines Spiel mit Worten hinaus, indem man das Wort Einlage auf das Grundkapital festhält, während es an dem Begriffe desselben gänzlich fehlt. Ein Wert, der durch die Last aufgewogen wird, die man darauf legt, ist gleich Null, und eine Gesellschaft, bei welcher die Einlagen nur zu einem Geldwerte angeschlagen sind, welcher durch den ebenfalls festgesetzten Wert der darauf ruhenden Lasten aufgewogen wird, hat wohl Vermögen, aber eben kein Grundkapital.

Sind aber die Rübenlieferungen keine Einlagen auf das Grundkapital, sondern andere vermögensrechtliche Leistungen für den Gesellschaftszweck, so fragt es sich, ob die Verpflichtung dazu als solche im Rahmen der Aktiengesellschaft der Aktionärmitgliedschaft einverleibt werden kann. Für die Bejahung dieser Frage ist neuerdings,

vgl. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung S. 271 Note 2 und S. 918 flg.,

geltend gemacht worden, daß die durch Art. 219 H.G.B. als begrenzt bezeichnete Beitragspflicht ein engerer Begriff als der einer vermögensrechtlichen Leistungspflicht sei, ohne daß übrigens dabei in eine Untersuchung der verschiedenen Arten, in welchen die Rübenlieferungspflicht sich festgesetzt findet — Lieferung gegen festen Rübenpreis, gegen Vergütung des Wertes aus dem Bruttoertrage ohne oder mit Vorabzug von Beträgen für Schuldentilgung oder Ergänzungen des verminderten Grundkapitales — eingetreten und erörtert worden ist, ob nicht einzelne dieser Festsetzungsarten unter den engeren Begriff der Beitragspflicht fallen. Die isolierte Betrachtung der Wortfassung des Art. 219 H.G.B. — gleichviel ob man dabei die Fassung entsprechend

dem Gesetze vom 18. Juli 1884 oder die frühere vor Augen hat — genügt aber überhaupt nicht zur Entscheidung. Vielmehr kommt es auf die Ermittlung der wesentlichen Grundzüge des Rechtsinstitutes der Aktiengesellschaft, bei deren Alterierung eine Aktiengesellschaft eben nicht mehr vorliegt, sowie darauf an, ob die damit verknüpften besonderen Festsetzungen diese Grundzüge alterieren. Nun soll nicht behauptet werden, daß nicht eine Aktienbeteiligung auch die Verpflichtung zu sekundären Nebenleistungen, die dem Zwecke rationeller Bewirtschaftung des zusammengebrachten Kapitals dienen, wie z. B. zur Übernahme von gewissen Ämtern, umfassen kann. Auch braucht nach der Lage des vorliegenden Falles nicht entschieden zu werden, ob Gegenstand der Umfassung durch die Aktienbeteiligung eine Verpflichtung zu Austauschleistungen, also zur Lieferung von Rüben gegen einen festen, nur innerhalb der Grenzen der Marktpreise zu den verschiedenen Zeiten durch Beschluß der Generalversammlung wandelbaren Rübenpreis werden kann, ob also den Gründen der in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 3 flg. und Bd. 19 S. 110 flg. abgedruckten Urteile des III. und II. Civilsenates des Reichsgerichtes im vollen Umfange zuzustimmen wäre. Es handelt sich eben nicht um vermögensrechtliche Leistungen schlechthin, die bloß ihre Grundlage in dem aktiengesellschaftlichen Verhältnisse haben, sondern um Leistungen, die selbst gesellschaftliche Beiträge sind. Die Interessenten sehen nicht ihre Produkte an einen mittels ihres zusammengeschlossenen Kapitals gebildeten Fabrikunternehmer ab, sondern bringen infolge übernommener Verpflichtung nicht bloß das Kapital, sondern auch die Rohprodukte zusammen, durch deren Verarbeitung zu Zucker und Absetzung in der Form des gewonnenen Zuckers mit Hilfe des zusammengebrachten Kapitals sie den Ertrag erzielen wollen. Der Gegenstand des Unternehmens ist daher auch gar nicht bloß der Betrieb einer Rübenzuckerfabrik, sondern zugleich der der Verwertung der von den Gesellschaftern zu produzierenden Rüben. Die rechtliche Natur dieser Zusammenbringung der Rüben als gesellschaftlicher Beiträge, die aber nicht Einlagen auf das Grundkapital sind, kann nicht deshalb bestritten werden, weil nach der Form der Gesellschaft der Empfänger der Rüben ein Dritter, die von den Einzelnen verschiedene Aktiengesellschaft, ist. Es handelt sich gerade darum, zu entscheiden, ob diese Form für ein Gesellschaftsverhältnis zugänglich ist, bei

welchem neben den in bestimmten Geldsummen oder in zu solchen angeschlagenen Werten bestehenden Einlagen auf ein Grundkapital auch andere gesellschaftliche Beiträge festgesetzt werden. Mit dem gleichen Rechte würde man, wenn die Beteiligten neben den Kapitaleinlagen auch die Verpflichtung übernahmen, innerhalb einer Maximalbegrenzung noch mit ihrem sonstigen Vermögen zur Zahlung ungedeckt bleibender Schulden oder zur Ergänzung des sich vermindern den Grundkapitales beizutragen, diesen Beiträgen die Natur gesellschaftlicher Beiträge absprechen. In der That liegt auch gerade dieser Fall vor. Denn ob die Aktionäre sich verpflichten, für diese Zwecke bares Geld herzugeben, oder ob sie die Verwendung des Wertes ihrer Rüben hierzu gestatten müssen, läuft auf dasselbe hinaus. Die Frage ist also, ob es zum Wesen der Aktiengesellschaft gehört, daß sich die gesellschaftliche Beteiligung, welche in der Aktie ihren Ausdruck findet, in bezug auf die gesellschaftliche Beitragspflicht in dem festbestimmten Beiträge zum Grundkapitale erschöpfen muß. Diese Frage muß bejaht werden. Daß bei der offenen Handelsgesellschaft und der einfachen Kommanditgesellschaft die Interessenten das innere Verhältnis mit einem beliebigen und im Vergleiche zu dem, was der äußeren Haftung entspricht und in den vermittelnden Rechtsätzen des Gesetzes über das Verhältnis nach innen zum Ausdruck gebracht ist, ganz singulären Inhalte erfüllen können, darf nicht zu der Folgerung führen, daß man unter der Aktiengesellschaft jedes körperchaftlich organisierte Verhältnis mit beliebigem Inhalte gesellschaftlicher Leistungen, sofern nur als das Haftungsobjekt nach außen lediglich ein bestimmtes, durch festbestimmte Kapitalbeiträge gebildetes Kapital gesetzt ist, zu verstehen hätte. Damit würde man dem Begriffe der Aktiengesellschaft noch nicht gerecht, weder nach seiner wirtschaftlichen Bedeutung und geschichtlichen Entwicklung — und eine wirklich vorhandene Gesellschaftsform, nicht eine im Wege der Abstraktion gefundene Haftungsvarietät hat man anerkennen und regeln wollen — noch nach der vom Gesetze selbst der Gesellschaft gegebenen Struktur. Ein Verein mit einem als alleiniges Haftungsobjekt ausgesetzten bestimmten Haftungskapitale ist noch keine Aktiengesellschaft. Nicht umsonst wird im Art. 207 Abs. 2 H.G.B. gesagt: „Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in Aktien zerlegt.“ Es gehört dies offenbar zu den Begriffsmerkmalen der Aktiengesellschaft. Erwägt man, daß bei dieser Gesellschaft das Mit-

glied eben nichts anderes als Aktionär ist, daß die Übertragung des Aktienrechtes Übertragung der Mitgliedschaft ist, die Mitgliedschaft für die Ausübung und die Übertragung nach sachenrechtlichen Grundsätzen sich in der Aktienurkunde verkörpert, so kann der Satz nur bedeuten, daß das, was in die „Aktien“ genannten Teile, welche die Mitgliedschaften darstellen, zerlegt werden kann, eben nur das Grundkapital ist, demnach die Mitgliedschaft in bezug auf die in ihr enthaltene gesellschaftliche Leistungspflicht sich auf die bestimmte Anteilsleistung zum Grundkapitale beschränken, sich in ihr erschöpfen muß. Auf dieser in der bestimmten Kapitalanteilsziffer zur Erscheinung kommenden Abstraktheit des Leistungsinhaltes ruht die Abstraktheit der Mitgliedschaften, ihre grundsätzliche Angelegenheit auf den Wechsel ihrer Inhaber, Eigenschaften, welche dem Rechtsinstitute eigentümlich sind und trotz gewisser Abschwächungen, welche sie vermöge besonderer Festsetzungen erfahren können, und in den Fällen, in welchen das Gesetz selbst die Genehmigung der Gesellschaft zur wirksamen Übertragung erfordert, in der That erfahren, auch in diesen Fällen ihre Bedeutung niemals ganz verleugnet werden. Auf diesen Grundsätzen des Rechtsinstitutes beruhen aber nicht bloß einzelne erlaubende Rechtsätze des Gesetzes, sodaß sich die Interessenten eine Abweichung von den Grundsätzen damit erzwingen könnten, daß sie von dieser Erlaubnis, weil gerade sie zu der von ihnen gewollten Variierung des Gesellschaftstypus nicht passen würde, keinen Gebrauch machten. Vielmehr muß man bei dieser Voranstellung des betreffenden Begriffsmerkmals davon ausgehen, daß das Gesetz bei der Gesamtheit seiner Anordnungen, insbesondere auch in bezug auf die positiv vorgeschriebene Organisation der Gesellschaft, jenen Typus der Gesellschaft als den ausschließlichen vor Augen hat. Insbesondere läßt sich die enge Beziehung zwischen der statuierten umfassenden Herrschaft des Mehrheitswillens und der auf die bestimmten Beträge des Grundkapitales beschränkten Beteiligung nicht verkennen. Wenn auch der Mehrheitswille den Umfang der Leistungspflicht über die derselben gesetzten Grenzen in der Regel nicht zu erweitern vermag, so bestimmt doch die mittels desselben geübte Herrschaft ganz wesentlich das Schicksal desjenigen, was zur Gesellschaft bereits geleistet ist und noch geleistet werden muß. Die Auffassungen über die Berechtigung einer solchen Herrschaft des Mehrheitswillens können aber ganz verschieden sein, je nachdem man

als Gegenstand dieses mittelbaren Einflusses einmalige Zuwendungen fester Kapitalbeträge oder daneben noch fortlaufende, innerhalb der Begrenzung durch ein Maximum der Höhe nach unbestimmte und von dem Erfolge des von dem Mehrheitswillen abhängigen Unternehmens abhängige Aufopferungen setzt. Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus kann man allerdings den Art. 219 a. a. D. nur als die ausdrückliche Hervorhebung des aktienrechtlichen Prinzips in seiner Anwendung auf den Umfang der Verpflichtung, welche durch die Aktienbeteiligung allein wirksam begründet werden kann, auffassen. Er will etwas anderes sagen, als daß der Aktionär zu einem Mehr nicht herangezogen werden kann, wenn er sich nicht besonders zu diesem Mehr verpflichtet hat, welche Auslegung den Artikel auf das Niveau des Art. 92 H.G.B. in Verknüpfung mit dem an die Spitze des Abschnittes gestellten Art. 90, für den es bei der Aktiengesellschaft keine Parallele geben kann, setzen würde.

Bei einer Wirksamkeit der Generalversammlungsbeschlüsse vom 27. Januar 1887 würde demnach die Gesellschaft aus dem Rahmen der Aktiengesellschaft herausgetreten sein. Die Konsequenz dahin zu ziehen, daß danach nunmehr nur eine Gesellschaft anderer Art vorliege, die nicht mehr in das Register für Aktiengesellschaften gehöre, daß aber deshalb die Beschlüsse selbst insbesondere für diejenigen, welche, wie Beklagter, für dieselben gestimmt haben, nicht unverbindlich seien, geht nicht an. Es ist keine Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft anderer Art gewollt, sondern nur eine Abänderung des Statutes der im Rechtsbestande zu erhaltenden Aktiengesellschaft. Ebensovienig kann eine Erörterung darüber, ob etwa schon die früheren Festsetzungen bei Errichtung der Gesellschaft oder bei früheren Statutenänderungen für die Individualität und den Zweck der Gesellschaft wesentliche Bestimmungen enthalten haben, die mit der Natur der Aktiengesellschaft unverträglich sind, zu einem dem vorliegenden Klagenansprüche günstigen Ergebnisse führen. Denn, selbst wenn dies anzunehmen wäre, würde aus der Ungültigkeit des Aktiengesellschaftsbestandes, da eben nur eine Aktiengesellschaft gewollt ist, während bei einer Gesellschaft anderer Art, gleichviel, ob man sie als offene Handelsgesellschaft qualifizieren müßte oder als bürgerliche Gesellschaft im Sinne des Tit. 6 Tl. II preuß. A.L.R. ansehen dürfte, immer die gewollte beschränkte Verpflichtung, die der Aktiengesellschaft eigen-

tümlich, sich nicht einhalten ließe, nicht das rechtswirksame Vorhandensein einer Gesellschaft anderer Art, welche wirksam die jetzt in Frage stehenden Beschlüsse hätte fassen können, folgen. Da die jetzt in Frage stehenden Beschlüsse mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unverträglich sind, so vermochte auch die Zustimmung des Beklagten zu denselben ihn nicht zu verbinden, und ebensowenig vermochte der Ablauf der einmonatlichen Frist des Art. 222 H.G.B. ohne Klagerhebung den Beschlüssen den Rechtsbestand zu erwirken.“